



# Schutzkonzept

---

**für die Gemeindeversammlung  
vom 29. November 2021**

---

Version 29. November 2021

## **1. Grundlage; Erarbeitung eines Schutzkonzeptes**

Gemeindeversammlungen dürfen gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton durchgeführt werden. Es muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 vorliegen. Dieses zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Für das Umsetzen und Einhalten des Schutzkonzeptes ist der Gemeinderat zuständig. Er bestimmt dafür eine verantwortliche Person.

## **2. Schutz von besonders gefährdeten Personen**

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ihnen wird jedoch empfohlen, sich bei der Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Stimmberechtigte, die einer besonders gefährdeten Personengruppe angehören, entscheiden eigenverantwortlich selber, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen oder nicht.

## **3. Covid-19 erkrankte Personen**

Erkrankte Personen oder Personen, welche mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

## **4. Maskentragpflicht**

In allen öffentlich zugänglichen Innenräume gilt eine generelle Maskentragpflicht. Alle Versammlungsteilnehmenden sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Maskentragpflicht gilt auch während eines Vortrages. Die Gemeinde stellt kostenlos Masken zur Verfügung.

## **5. Eingangskontrolle**

Die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer werden gebeten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen. Staus am Eingang sollen damit möglichst vermieden werden. Um einen gestaffelten Zugang zu den Räumlichkeiten sicherzustellen, sind im Eingangsbereich die Abstände einzuhalten. Vor dem Eintreten in die Turnhalle haben die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer die Hände bei der vorhandenen Hygienestation zu desinfizieren.

## **6. Informationskonzept**

Über die allgemeinen Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene informiert das Informationsmaterial des BAG. Zudem wird zu Beginn des Anlasses über die für den Anlass geltenden Massnahmen informiert.

## **7. Distanzregeln**

Die „physische Distanz“ von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich, einzuhalten. Zwischen der ersten Bestuhlungsreihe und der Versammlungsleitung sowie den Mitgliedern des Gemeinderats, welche ein Geschäft präsentieren, ist genügend Abstand einzuhalten. Die Bestuhlung in der Turnhalle erfolgt in 4 Sektoren. Zusätzlich werden die Sitzplätze nummeriert.

Sektor A	Sitzplatz 1 bis 30
Sektor B	Sitzplatz 31 bis 60
Sektor C	Sitzplatz 61 bis 90
Sektor D	Sitzplatz 91 bis 120

## **8. Tracking-Massnahmen / Erfassen der Kontaktdaten**

Da die Distanzregeln nicht vollumfänglich eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer erfasst. Beim Eingang wird ein Registrierzettel pro Versammlungsteilnehmerin und Versammlungsteilnehmer abgegeben. Die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer werden gebeten, den Zettel auszufüllen und am Sitzplatz die Sitzplatznummer zu ergänzen.

Nach der Versammlung verlassen die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer die Räumlichkeiten gestaffelt und geordnet Reihe um Reihe. Der Zettel ist beim geordneten Verlassen der Turnhalle in eine dafür bestimmte Urne einzuwerfen. Der Einwurf wird überprüft. Die für das Schutzkonzept verantwortliche Person stellt ein sicheres Aufbewahren der Registrierzettel während 14 Tagen sicher. Anschliessend werden diese vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 erkrankte Person an der Ver-

sammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Abteilung Gemeindeschreiberei Kirch-  
lindach zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden  
kann.

### **9. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung,  
Damit ist die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

### **GEMEINDERAT KIRCHLINDACH**

Gemeindepräsident      Geschäftsleiterin



Werner Walther



Diana Manova